



RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

NEWSLETTER - TÜRKEI

Nr. 3: NOVEMBER 2019

AUF EINEN BLICK

| | | |
|---|-------|---|
| NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI | | – Neue Mandate – Webauftritt |
| AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT | | – Politik – Wirtschaft |
| GESETZGEBUNG | | – GRÜNER REISEPASS FÜR ERFOLGREICHE EXPORTEURE |
| RECHTSPRECHUNG | | – AUFSTEHEN ODER SITZEN? EINE TÜRKISCHE JUSTIZPOSSE – KASSATIONSHOF: SEERECHTLICHE HAFTUNG FÜR CONTAINER-SCHADEN – KASSATIONSHOF: FEHLERHAFT ZUSTELLUNG EINES WERTFESTSTELLUNGSGUTACHTENS |

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmaızı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

NEUE MANDATE

Ein türkisches mittelständisches Unternehmen, das im Wesentlichen für die deutsche Autolieferindustrie arbeitet und in Deutschland ein vergleichbares deutsches Unternehmen übernommen und in kürzester Zeit neu aufgestellt hat, kämpft jetzt mit unserer Hilfe gegen den Verkäufer des deutschen Unternehmens, nachdem einige Unregelmäßigkeiten zutage getreten sind.

Für ein deutsches Landgericht haben wir heute ein umfangreiches Gutachten zum türkischen Krankenhausrecht abgeliefert.

WEBAUFTTRITT

Unser Webauftritt zielt nicht nur auf Werbung für unsere Kanzlei, sondern auch auf substantielle Information über Recht und Wirtschaft in der Türkei ab (<http://www.tuerkei-recht.de>).

Neu ist die Seite „Gutachten“, auf welcher wir zahlreiche Gutachten zum türkischen Recht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht haben. Im Übrigen finden sich dort viele Texte und Links, die für Politik, Justiz und Wirtschaft von Interesse sein können. Wir arbeiten derzeit weiter an der Aktualisierung und Verbesserung dieser Seite.

POLITIK UND WIRTSCHAFT

POLITIK

Präsident Erdoğan scheint sich mit seiner Syrienpolitik weitgehend durchzusetzen. Auch hier ist wieder einmal die Schwäche der in der EU vereinten Europäer deutlich geworden. Es ist noch immer keine gemeinsame Sicherheits- und Außenpolitik in Sicht. Es scheint schwer zu sein zu verstehen, dass eine gute Sicherheits- und Außenpolitik nicht nur etwas mit der Sicherung eigener Macht, sondern auch mit stabiler Außenwirtschaft zu tun hat. Noch immer tun wir uns schwer mit einem ausgewogenen und richtigen Verständnis für die Bedürfnisse und Eigenheiten der Nahost-Region.

DEVISENKURSE

Der Euro pendelt im November 2019 rund um 6,37 TL, der Dollar 5,77 TL. Den Tageskurs finden Sie, wenn Sie den Link finanzen.net anklicken.

GESETZGEBUNG

GRÜNER REISEPASS FÜR ERFOLGREICHE EXPORTEURE

Schon im Jahre 2017 hatte das Präsidialamt einen Beschluss gefasst, wonach ein Jahresexport-ertrag von mehr als einer Million Dollar mit der Vergabe eines „Grünen Reisepasses“ belohnt werden sollte. Der Betrag wurde nunmehr auf 500.000 US-Dollar gesenkt (Amtsblatt v. 11.11.2019). Ursprünglich hatte diese Regelung verlangt, dass der Umsatz von mindestens 1 Million Dollar mindestens drei Jahre vorliegen musste. Diese Beschränkung wurde 2018 aufgehoben. Jetzt wurde auch noch der Höchstbetrag gesenkt. Eigentlich ist - von Gesetzes wegen -

der Grüne Reisepass Staatsbeamten vorbehalten. Die Erstreckung auf Geschäftsleute dient vor allem dazu, Visumsbeschränkungen der EU zu umgehen.

Quelle: [Amtsblatt](#)

RECHTSPRECHUNG

AUFSTEHEN ODER SITZEN? EINE TÜRKISCHE JUSTIZPOSSE

Hauptverhandlung vor der 7. Strafkammer Istanbul. Der für sein Auftreten vor allem auch in politischen Prozessen bekannte Rechtsanwalt Ali Rıza Dizdar versäumte, als er für einen Angeklagten das Wort ergriff, aufzustehen. Daraufhin wurde er durch den Richter verwarnt. Der Anwalt wiederum wies den Richter darauf hin, dass allein beim Verlesen des Urteils aufgestanden werden müsse. Hierauf wurde er von weiteren Verhandlungen ausgeschlossen.

Auf die Beschwerde des Anwalts hob die 3. Große Strafkammer Istanbul den Beschluss auf, wobei es sich der Auffassung des Anwalts anschloss.

Hierauf wiederum reagierte die 7. Strafkammer und erstattete gegen die Große Strafkammer Anzeige beim zuständigen Richter- und Staatsanwälterrat. Begründung: Die Große Strafkammer habe den Beschluss ohne Aktenlektüre erlassen. Dort sei ein früherer Beschluss des Kassationshofs zu den Akten genommen worden, wonach Anwaltsvortrag im Stehen zu erfolgen habe. Zudem habe der Anwalt in verächtlicher Weise diesen Beschluss des Kassationshofs als „nunmehr für den Papierkorb“ bezeichnet.

Der Präsident der Istanbuler Anwaltskammer hält diesen Vorgang für ein Symptom der Justizkrise, in der sich die Türkei derzeit befindet und insbesondere für ein falsches Signal, das die Rolle der Anwaltschaft im Gerichtsprozess herabwürdige.

Der Vorfall erinnert an die RAF-Prozesse, wo aus ähnlichen Gründen Verteidiger von den Verhandlungen ausgeschlossen wurden. Auf der anderen Seite ist die rechtliche Beurteilung solcher Vorgänge, auch unter dem Gesichtspunkt des Verfassungsrechts (Recht auf Verteidigung, Meinungsäußerungsfreiheit etc.) gar nicht so einfach.

Die grundsätzliche Frage allerdings, auf die der Kammerpräsident anspricht, ist, ob die türkische Strafjustiz sich nicht durch eigenes Verhalten in den vergangenen Jahren selbst in eine Position gebracht hat, die nicht nur die angemessene Verteidigung Angeklagter immer weiter erschwert, sondern die zudem den Verlust der „Ehre der Justiz“ impliziert.

Quelle: [Sputniknews](#)

KASSATIONSHOF: SEERECHTLICHE HAFTUNG FÜR CONTAINER-SCHADEN

Am 31.5.2018 fällte der 11. Zivilsenat des türkischen Kassationshofs in der Sache E. 2016/10471, K. 2018/4700 ein Urteil zum Schadensersatzanspruch nach einem Container-Schaden. Im betreffenden Fall war Wasser in einen Container gelangt und hatte die dort befindliche Ware beschädigt. Der Container war unter einer FCL-Klausel verschifft worden.

Der FCL-Klausel zufolge (Full Container Load: Liefer- und Frachtgegenstand ist einfach nur ein „voller Container“) hatte die Reederei (Frachtführer) eigentlich einen vollständig beladenen und bereits verplombten Container vom Versender bzw. Spediteur (Verschiffer) zu übernehmen

und dann an den Empfänger zu übergeben. Im konkreten Fall hatte der Spediteur, nicht jedoch die Reederei, den Container beladen.

Die Problematik, die hier zu entscheiden war (und wohl nicht richtig entschieden wurde), war folgende:

Eine Haftung des Frachtführers (Reederei) kommt in solchen Fällen nur in Betracht, wenn

- die Reederei den Container gestellt hat und dieser beschädigt ist (dann käme noch Mitverschulden des Verschiffers in Betracht, der die Tauglichkeit des Containers zu prüfen hätte, etwa ob er beschädigt ist oder - wie hier - Wasser im Container steht.
- Die Reederei beim Verladen es unterlässt zu prüfen, ob der Container ladetauglich und somit verschiffungstauglich ist, also eine Beeinträchtigung der Fahrt nicht zu erwarten ist.

Die vom Kassationshof bestätigte 5. Kammer für Handelssachen dürfte in wesentlichen Punkten danebengegriffen haben. Es hat nämlich die Haftung des Seefrachtführers daraus hergeleitet, dass der Container als „verlängerter Laderaum“ zu betrachten ist. Soweit ist die Annahme durchaus noch richtig. Falsch ist dann aber die Annahme, dass sich daraus über die typische Haftung für die Ladetüchtigkeit und somit infolge fehlender Ladetüchtigkeit sich ergebende Schäden hinaus eine Haftung für den Containerinhalt ergeben soll, wenn der Seefrachtführer (die Reederei) den Container verschlossen und verplombt übernommen hat. Tatsächlich haftet der Seefrachtführer für die Ladetüchtigkeit (Verschiffungsfähigkeit) des Containers, welche wiederum Voraussetzung für die Seetüchtigkeit (Seefahrtsfähigkeit) des Schiffes ist. Im vorliegenden Fall hatte das Gericht allerdings keine Angaben dazu gemacht, wieso durch eindringendes Frischwasser (!) die Ladetüchtigkeit des Containers und damit die Seetüchtigkeit des Schiffes beeinträchtigt gewesen sein sollen und wann bzw. wie das Wasser dort hineingelangt ist. Richtig wäre die Beurteilung durch das Gericht möglicherweise gewesen, wenn in den Container Seewasser eingedrungen wäre.

So scheint es, dass sowohl das Ausgangsgericht als auch der Kassationshof hier mit den Eigenarten des Seehandelsrecht überfordert waren.

Quelle: [Hukukmedeniyeti](#)

KASSATIONSHOF: FEHLERHAFT ZUSTELLUNG EINES WERTFESTSTELLUNGSGUTACHTENS

In einem Urteil v. 15.4.2019 (E. 2019/5077, K. 2019/6288) äußerte sich der 12. Zivilsenat des türkischen Kassationshofs zur Frage der Zustellung der Bekanntmachung eines Versteigerungstermins zusammen mit dem dazu gehörigen Wertgutachten.

Gegen eine Handelsgesellschaft war ein Zwangsvollstreckungsverfahren eingeleitet worden. In demselben Verfahren war auch der Geschäftsführer Beklagter. Der Geschäftsführer hatte eine an die Firma gerichtete Zustellung für diese entgegengenommen.

Gemäß Art. 39 des Zustellungsgesetzes darf die Zustellung durch eine Person nicht entgegengenommen werden, die selbst in diesem Fall anderweitige Partei ist. Das Gesetz formuliert das Gesetz etwas unklar, hat jedoch offenkundig den Zweck, den Empfang einer Zustellung an einer in einem Interessenkonflikt befindliche Person auszuschließen.

Quelle: [Kazanci](#)